

Alter

Altersrente AHVG

1. Der 68-jährige D. aus Syrien kam als Asylsuchender (N) vor 2 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde abgelehnt und er erhält die vorläufige Aufnahme (F Ausländer*in).

Kann D. eine Altersrente geltend machen?

Nein. Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Rente wird abgelehnt, da er die Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt. Auch einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen kann er nicht geltend machen, da mit Syrien kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Das Erfüllen der 10-jährigen Karenzfrist ändert daran nichts.

2. Der 65-jährige E. aus der Türkei kam als Asylsuchender (N) vor 5 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde gutgeheissen und er erhält die Bewilligung B. Die AHV-Beiträge werden rückwirkend für 5 Jahre nachbezahlt.

Welche Leistungsansprüche kann E. geltend machen?

Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Rente wird gutgeheissen, da er die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr erfüllt. Als anerkannter Flüchtling kann er nach 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz zudem Ergänzungsleistungen beantragen.

Alter

Hilflosenentschädigung AHVG

1. Der 68-jährige G. aus Syrien kam als Asylsuchender (N) vor 2 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde abgelehnt und er erhält die vorläufige Aufnahme (F Ausländer/in). Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Rente wird abgelehnt, da er die Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt. Auch einen Anspruch auf EL kann er nicht geltend machen, da mit Syrien kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Das Erfüllen der 10-jährigen Karenzfrist ändert daran nichts.

Kann G. Hilflosenentschädigung beantragen?

G. wird nie Hilflosenentschädigung beziehen können.

2. Der 65-jährige H. aus der Türkei kam als Asylsuchender (N) vor 5 Jahren in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde gutgeheissen und er erhält die Bewilligung B. Die AHV-Beiträge werden rückwirkend für 5 Jahre nachbezahlt. Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Rente wird gutgeheissen, da er die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr erfüllt.

Besteht ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung?

Mit dem Bezug der AHV-Rente kann er auch Hilflosenentschädigung beantragen.

3. Der türkische Staatsangehörige I. ist vor 8 Jahren im Alter von 57 Jahren in die Schweiz eingereist und besitzt die Bewilligung F, Ausländer. Er war die letzten Jahre erwerbstätig. Mit 65 kann er eine AHV-Rente beantragen.

Kann Herr I. einen Anspruch auf Hilflosenentschädigung geltend machen?

Zur AHV-Rente kann er auch eine Hilflosenentschädigung beantragen. Nach 10 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz, kann er zudem Ergänzungsleistungen beantragen.

4. Wie muss der türkische Staatsangehörige I. in Frage 3 die Hilflosenentschädigung anmelden?

Mit dem Formular «Anmeldung Hilflosenentschädigung AHV»

5. Wie und wann entsteht der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV grundsätzlich?

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine leistungsberechtigte Person ununterbrochen während mindestens sechs Monaten in leichtem Grad hilflos gewesen ist und alle übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Was passiert bei einer verspäteten Anmeldung bei der Hilflosenentschädigung?

Die Hilflosenentschädigung wird bei verspäteter Anmeldung lediglich für die 12 Monaten ausgerichtet, die der Geltendmachung vorangehen, wobei eine Ausnahme gilt, wenn die versicherte Person den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und den Anspruch innert 12 Monaten nach Kenntnisnahme anmeldet.

Die Anmeldung kann praxisgemäss frühestens 3 Monate vor Ablauf des Wartejahrs eingereicht werden.

Alter

Witwen-, Witwer- und Waisenrenten AHVG

1. Der 48-jährige D. und seine gleichaltrige Frau E. sind seit 10 Jahren verheiratet. Sie kamen vor 2 Jahren aus Syrien als Asylsuchende (N) in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde abgelehnt und sie erhalten die vorläufige Aufnahme (F Ausländer*in). D. verstirbt bei einem Autounfall.

Welche Ansprüche kann D. geltend machen?

Mit dem Tod von D. werden rückwirkend für zwei Jahre AHV-Beiträge ausgerichtet, womit ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente für Frau E. geltend gemacht werden kann. Ergänzungsleistungen können nach Erfüllung der 10-jährigen Karenzfrist geltend gemacht werden.

Kehrt Frau E. in ihr Heimatland zurück, verliert sie ihre Hinterlassenenrente.

2. Der 48-jährige D. und seine Frau E. sind seit 10 Jahren verheiratet. Sie kamen vor 4 Jahren aus der Türkei als Asylsuchende (N) in die Schweiz. Das Asylgesuch wurde gutgeheissen und sie erhalten die Bewilligung B. Herr D. verstirbt.

Welche Ansprüche kann E. geltend machen?

Die AHV-Beiträge werden rückwirkend für 4 Jahre nachbezahlt. Das Gesuch von Frau E. um Ausrichtung einer Hinterlassenenrente wird gutgeheissen, da der verstorbene Ehegatte die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr erfüllt hat. Als anerkannte Flüchtling können nach Erfüllung der 5-jährigen Karenzfrist Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden.

Kehrt Frau E. in ihr Heimatland zurück, kann sie ihre Hinterlassenenrente behalten, weil mit der Türkei ein Sozialversicherungsabkommen besteht.